

Vermögensfreibetrag bei der Ablösung von der Sozialhilfe : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **96 (1999)**

Heft 5

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vermögensfreibetrag bei der Ablösung von der Sozialhilfe

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Damit die Aufnahme resp. die Beibehaltung einer Erwerbsarbeit und dadurch die Ablösung von der Sozialhilfe attraktiv wird, soll bei der Anrechnung des Einkommens ein Anreiz gesetzt werden. Wie dies in der Praxis aussehen kann, zeigt das Beispiel von Regula Meier.

Die alleinerziehende Regula Meier lebt mit ihrem 7-jährigen Sohn in einem Mehrfamilienhaus und arbeitet 50 Prozent als Detailhandelsangestellte. Sie erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von 1600 Franken und Unterhaltsbeiträgen von 500 Franken. In der Höhe des Fehlbetrages von 1000 Franken pro Monat wird Regula Meier seit über einem Jahr unterstützt.

Auf Juli 1999 wird Regula Meier ihr Arbeitspensum auf 90 Prozent erhöhen und wird neu einen Verdienst von 2900 Franken erzielen. Sie erkundigt sich beim Sozialdienst, wie sich diese neue Situation auf die Unterstützung auswirken wird. Die Sozialarbeiterin aktualisiert das Bedarfsbudget und stellt fest, dass Regula Meier bei einem Gesamteinkommen von 3400 Franken nicht mehr unterstützungsbedürftig sein wird. Weder bei Unterstützungsbeginn noch heute verfügt Regula Meier über Ersparnes. Damit ist die Gefahr gross, dass sie bei der nächsten unvorhergesehenen Auslage (z.B. Zahnarztrechnung) wieder auf Sozialhilfe angewiesen sein könnte.

Beurteilung: Die SKOS-Richtlinien sehen folgenden Anreiz für Unterstützte vor, sich von der Sozialhilfe abzulösen: Das Erwerbseinkommen wird erst angerechnet, wenn die kumulierte Unterstützungsleistung den Vermögensfreibetrag

gem. Kap. E.2.1 der SKOS-Richtlinien zur Hälfte (wieder) erreicht hat.

Die Sozialarbeiterin beurteilt die soziale und berufliche Situation ihrer Klientin positiv. Regula Meier ist an ihrem Wohnort sozial gut eingebettet. Das höhere Arbeitspensum wird ihr voraussichtlich dauerhaft ein genügendes Einkommen sichern. Die Sozialarbeiterin schlägt Regula Meier vor, die Unterstützung so lange weiter zu zahlen, bis die Hälfte des Vermögensfreibetrags von 6000 Franken (Einzelperson plus ein Kind) erreicht ist. Die konkrete Rechnung sieht folgendermassen aus: Der Bedarf von Regula Meier je Monat beträgt 3100 Franken. Demgegenüber erzielt sie ab Ende Juli Einnahmen von 3400 Franken (Verdienst plus Kinderalimente), d.h. 300 Franken mehr als der Unterstützungsbedarf beträgt. Damit und mit weiteren Sozialhilfeleistungen während der Monate Juli und August von je 1000 Franken sowie im September von 100 Franken wird Regula Meier nach drei Monaten (Ende September) den Betrag von 3000 Franken, die Hälfte des Vermögensfreibetrages erreichen. Die Aussicht auf dieses kleine finanzielle Polster gibt Regula Meier etwas Sicherheit. Sie geht mit der Gewissheit nach Hause, demnächst eine schwierige Phase ihres Lebens abschliessen zu können.

Schlussfolgerung: *Um die dauernde wirtschaftliche Selbständigkeit zu sichern und einen Anreiz zu bieten, sich von der Sozialhilfe abzulösen, wird das Erwerbseinkommen nicht voll angerechnet, bis die kumulierte Unterstützungsleistung den Vermögensfreibetrag zur Hälfte erreicht hat.*